

Wichtige Änderungen für Menschen mit Behinderung ab 2024

Überblick über Änderungen in der Pflegeversicherung, aktuelle Leistungsbeträge in der Grundsicherung und viele weitere Neuerungen

In vielen Rechtsgebieten sind zum 1. Januar 2024 wieder Änderungen in Kraft getreten. Nachfolgend stellt der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) einige wichtige Neuerungen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen vor:

1. Pflegeversicherung

Aufgrund des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG), das im vergangenen Jahr vom Bundestag verabschiedet wurde, sind die Leistungsbeträge beim Pflegegeld und bei der Pflegesachleistung zum 1. Januar 2024 um 5 Prozent gestiegen. Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in den Pflegegrad 4 oder 5 eingestuft sind, gibt es außerdem Verbesserungen bei der Verhinderungspflege. Verbesserungen sind auch beim sogenannten Pflegeunterstützungsgeld in Kraft getreten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Pflegegeld und Pflegesachleistung

Seit dem 1. Januar 2024 belaufen sich die Leistungsbeträge beim Pflegegeld und bei der Pflegesachleistung auf folgende Beträge:

Pflegegrad	Pflegegeld	Pflegesachleistung bis zu
1	/	/
2	332 Euro	761 Euro
3	573 Euro	1.432 Euro
4	765 Euro	1.778 Euro
5	947 Euro	2.200 Euro

b) Verhinderungspflege

Zum 1. Januar 2024 wurde der Anspruch auf Verhinderungspflege für pflegebedürftige Kinder und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit den Pflegegraden 4 und 5 verbessert. Jetzt kann die Verhinderungspflege bei diesem Personenkreis um den vollen Betrag der Kurzzeitpflege und damit um 1.774 Euro aufgestockt werden. Hieraus ergibt sich nun ein Jahresbetrag für die Verhinderungspflege von 3.386 Euro. Darüber hinaus wurde der Anspruch auf Verhinderungspflege für diesen Personenkreis von sechs auf acht Wochen verlängert und die Voraussetzung, dass die Pflegeperson das pflegebedürftige Kind vor der erstmaligen Verhinderung sechs Monate gepflegt haben muss, ist entfallen.

BEACHTEN

Zum 1. Juli 2025 wird für alle Pflegebedürftigen ein Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege eingeführt. Der Betrag wird sich zu diesem Zeitpunkt auf 3.539 Euro belaufen und flexibel für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege einsetzbar sein. Die bisherige Regelung, dass nur ein Teil der Kurzzeitpflegeleistungen in Verhinderungspflegeleistungen umgewandelt werden kann, entfällt dann.

c) Pflegeunterstützungsgeld

Zum 1. Januar 2024 wurden außerdem Verbesserungen beim sogenannten Pflegeunterstützungsgeld eingeführt. Anspruch auf diese Lohnersatzleistung der Pflegeversicherung haben Arbeitnehmer:innen, die kurzfristig die Pflege eines nahen Angehörigen organisieren müssen. Sie dürfen für bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernbleiben und erhalten in dieser Zeit für entgangenes Arbeitsentgelt das Pflegeunterstützungsgeld. Nach der bisherigen Rechtslage wurde das Pflegeunterstützungsgeld je pflegebedürftigem nahen Angehörigen nur

einmal für bis zu zehn Arbeitstage gewährt. Jetzt besteht der Anspruch jährlich wiederkehrend. Konkret bedeutet das: Berufstätige pflegende Angehörige können sich nicht mehr nur einmalig, sondern in Bezug auf denselben pflegebedürftigen Angehörigen jedes Jahr bis zu zehn Arbeitstage bei akuter Notlage für die Pflege freistellen lassen.

TIPP

In seinem Beitrag *„Das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz“* gibt der bvkm einen Überblick über die neuen Regelungen in der Pflegeversicherung, die aufgrund des PUEG im Jahr 2024 und in den kommenden Jahren in Kraft treten werden. Der aktuelle bvkm-Rechtsratgeber *„Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“* geht im Kapitel über die Leistungen der Pflegeversicherung ebenfalls auf sämtliche Neuerungen ein.

2. Grundsicherung

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurden die Beträge für die jeweiligen **Regelbedarfsstufen (RBS)** zum 1. Januar 2024 wie folgt erhöht:

Regelbedarfsstufe:	Monatlicher Betrag:	Anspruchsberechtigt:
RBS 1	563 Euro	z.B. Alleinlebende und erwachsene Menschen mit Behinderung, die im Haushalt ihrer Eltern leben
RBS 2	506 Euro	z.B. Ehegatten und Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben

Grundsicherungsberechtigte, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder einer Tagesförderstätte beschäftigt sind, erhalten einen Mehrbedarf für die dortige **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**. Der Mehrbedarf beläuft sich im Jahr 2024 auf 4,13 Euro pro Arbeitstag.

Die Grundsicherung wird in der Regel unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt. Nur wenn das jährliche Gesamteinkommen eines Elternteils 100.000 Euro überschreitet, müssen sich die Eltern mit einem Unterhaltsbeitrag an den Kosten der Grundsicherung beteiligen. Dieser **Unterhaltsbeitrag** beläuft sich 2024 weiterhin auf 32,46 Euro pro Monat.

TIPP

Der *[bvkm-Ratgeber „Grundsicherung nach dem SGB XII“](#)* erklärt, wie behinderte Menschen durch die Grundsicherung ihren Lebensunterhalt sichern können und zeigt auf, welche Probleme bei der Leistungsbewilligung häufig auftreten. Er hat den Stand von 2023.

3. Krankenversicherung

Die Dauer des **Kinderkrankengeldes**, das berufstätige Eltern beanspruchen können, wenn sie ihr erkranktes Kind betreuen müssen, wurde – gegenüber den Jahren vor der Corona-Pandemie – für die Jahre 2024 und 2025 wie folgt erhöht: Gesetzlich krankenversicherte Eltern erhalten das Krankengeld für 15 statt bislang 10 Arbeitstage je Kind. Alleinerziehenden steht der Anspruch für 30 statt bislang 20 Arbeitstage zu. Das erkrankte Kind muss ebenfalls gesetzlich krankenversichert sein und darf das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder es muss eine Behinderung haben und auf Hilfe angewiesen sein.

Gesetzlich Versicherte können sich von den **Zuzahlungen zu Leistungen der Krankenversicherung** befreien lassen, wenn bestimmte Belastungsgrenzen überschritten sind. Im Jahr 2024 beläuft sich diese Grenze für Grundsicherungsberechtigte auf 135,12 Euro bzw. – sofern bei ihnen eine schwerwiegende chronische Erkrankung besteht – auf 67,56 Euro.

Bei der **Versorgung mit Zahnersatz** sieht das Gesetz für Menschen mit einem geringen Einkommen eine Härtefallregelung vor. Sie erhalten zusätzlich zum Festzuschuss von 60 Prozent, der allen gesetzlich Krankenversicherten zusteht, einen Betrag in Höhe von 40 Prozent der Regelversorgung. Die Einkommensgrenze für die Härtefallregelung ist 2024 gestiegen. Sie liegt im Westen bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von bis zu 1.414 Euro und im Osten bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von bis zu 1.386 Euro. Darüber hinaus gilt die Härtefallregelung auch weiterhin für Versicherte,

- » die Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Bürgergeld nach dem SGB II beziehen oder
- » die in einem Heim leben und die Kosten hierfür vom Sozialamt erhalten.

4. Kindergeld

Seit dem 1. Januar 2023 beträgt das Kindergeld für alle Kinder einheitlich 250 Euro pro Monat. Das Kindergeld dient dazu, das Existenzminimum des Kindes von der Einkommensteuer freizustellen.

Eltern, die ein sehr hohes Jahreseinkommen haben, erhalten statt des Kindergeldes beim Einkommensteuerjahresausgleich einen **Kinderfreibetrag**. Dieser beläuft sich 2024 auf 3.192 Euro bzw. bei zusammen veranlagten Eltern auf 6.384 Euro.

Für ein behindertes Kind können Eltern über das 18. Lebensjahr hinaus und ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten, wenn das Kind wegen einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Außerstande sich selbst zu unterhalten ist das Kind, wenn es finanziell nicht dazu in der Lage ist, seinen notwendigen Lebensbedarf zu decken. Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich aus dem steuerlichen Grundfreibetrag sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen. Der **Grundfreibetrag** beläuft sich 2024 auf 11.604 Euro.

TIPP

Im Einzelfall kann die Feststellung, ob ein volljähriges Kind mit Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, schwierig sein. Nähere Hinweise hierzu finden Eltern im [bvkm-Ratgeber „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung“](#).

BEACHT

Möglicherweise kommt es trotz der derzeitigen Haushaltskrise zu einer noch stärkeren Anhebung des Grundfreibetrages und des Kinderfreibetrages für 2024. Beide Beträge könnten rückwirkend zum 1. Januar 2024 mit dem Jahressteuergesetz erhöht werden. Ebenfalls noch unklar ist, was in diesem Fall mit dem Kindergeld geschieht. Üblicherweise wird es parallel mit dem Kinderfreibetrag angehoben.

5. Eingliederungshilfe

An den Kosten vieler Leistungen der Eingliederungshilfe müssen sich Menschen mit Behinderung finanziell beteiligen, wenn ihr Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen überschreitet. Für Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kinder werden außerdem Zuschläge berücksichtigt. Orientierungspunkt für diese Grenzen ist die Bezugsgröße der Sozialversicherung, die jährlich erhöht wird. Im Jahr 2024 beläuft sich die Bezugsgröße auf 42.420 Euro. Der **Vermögensfreibetrag** ist dadurch auf 63.630 Euro gestiegen.

Für die **Einkommengrenzen und Zuschlagshöhen** in der Eingliederungshilfe gelten im Jahr 2024 im Einzelnen folgende Beträge:

Art des Einkommens bzw. Zuschlags:	Prozentsatz von der jährlichen Bezugsgröße:	Einkommengrenze bzw. Zuschlagshöhe für 2024:
Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit	85 %	36.057 Euro
Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung	75 %	31.815 Euro
Renteneinkünfte	60 %	25.452 Euro
Zuschlag für Ehegatten oder Lebenspartner	15 %	6.363 Euro
Zuschlag für jedes unterhaltsberechtigten Kind	10 %	4.242 Euro

6. Kinder- und Jugendhilfe

Zum 1. Januar 2024 wurde der sogenannte **Verfahrenslotse** im Recht der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) eingeführt. Junge Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, haben jetzt bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Dasselbe gilt für Mütter, Väter sowie Personensorge- und Erziehungsberechtigte von jungen Menschen mit Behinderung. Die Verfahrenslotsen gehören zum Aufgabenbereich der Jugendämter. Sie sollen die

Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen und auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.

Zum Hintergrund:

Der Verfahrenslotse ist Bestandteil des im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vorgesehenen Drei-Stufen-Modells, mit dem die sogenannte **Inklusive Lösung in der Kinder- und Jugendhilfe** nach und nach umgesetzt werden soll. Ziel dieses Prozesses ist, dass es künftig eine einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und unabhängig von der Behinderungsart bei der Kinder- und Jugendhilfe gibt. In der ersten Stufe, die seit dem 10. Juni 2021 gilt, wurde die inklusive Ausrichtung des SGB VIII gesetzlich verankert. Mit der zweiten Stufe, die seit dem 1. Januar 2024 gilt, ist § 10b SGB VIII in Kraft getreten, der die Einführung des Verfahrenslotsen vorsieht. Gesetzlich festgeschrieben ist dieser bislang nur als Übergangslösung, bis am 1. Januar 2028 mit dem Wirksamwerden der dritten Stufe die Gesamtzuständigkeit für alle jungen Menschen mit oder ohne Behinderungen auf die Jugendämter übergehen soll.

TIPP

Das Bundesfamilienministerium hat im Juni 2022 den Beteiligungsprozess für die Gestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gestartet. In die zentrale Arbeitsgruppe wurden auch Vertreterinnen des bvkm berufen. Die [Stellungnahmen des bvkm zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“](#) finden Sie auf der Webseite des bvkm. Der Verfahrenslotse hat im Rahmen der Inklusiven Lösung eine wichtige Funktion. Aus Sicht des bvkm muss er Unterstützer und Begleiter mit einem besonderen Qualifikationsprofil sein. Das [bvkm-Positionspapier „Der Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII“](#) gibt es ebenfalls auf der Webseite des bvkm.

Stand: 1. Januar 2024

Katja Kruse, Leiterin Abteilung Recht und Sozialpolitik beim bvkm

Der vorliegende Ratgeber ist ein kostenloser Service des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm). Wir sind ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen

IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03

BIC: BFSWDE33XXX

Bank für Sozialwirtschaft